



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Hagen Kohl MdL
Ausschuss für Inneres und Sport
im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 25. November 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Informationszugangsrechts im Land Sachsen-Anhalt (Drs. 7/6661)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Kohl,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Informationszugangsrechts im Land Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Zu Artikel 1, § 3 - Anwendungsbereich, transparenzpflichtige Stellen

Wir bitten, Abs. 1 um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Es gilt nicht für Sparkassen.“

Sparkassen sind keine Behörden und nehmen keine Verwaltungsaufgaben wahr. Dennoch ist die Formulierung in Satz 1 so gefasst, dass bei weiter Auslegung Sparkassen durchaus in den Anwendungsbereich fallen könnten. Damit besteht die Gefahr, dass konkurrierende Unternehmen Auskunftsansprüche gegenüber den Sparkassen geltend machen.

Die Sparkassen in den Anwendungsbereich einzubeziehen, würde dem Zweck dieser Gesetzesnovelle nicht entsprechen. Durch Informationen auf dem internen Bereich von Sparkassen wird weder die demokratische Meinungs- und Willensbildung

in der Gesellschaft gefördert, noch wird hierdurch die Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger verbessert.

Den Sparkassen drohen in Gestalt der jetzt vorgesehenen Gesetzesnovelle erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber privaten und genossenschaftlichen Instituten.

Außerdem entstünden den Sparkassen sowohl erhebliche organisatorische Belastungen als auch rechtliche Handlungspflichten. Der damit verbundene Mehraufwand träfe wiederum im Wettbewerb der Kreditinstitute ausschließlich Sparkassen und würde daher die drohenden Wettbewerbsnachteile weiter verstärken.

Daher sollte eindeutig klargestellt werden, dass die Sparkassen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Nähere Einzelheiten bitten wir der Stellungnahme des Ostdeutschen Sparkassenverbandes zu entnehmen, die wir inhaltlich ausdrücklich unterstützen.

Zu Artikel 1, § 11 - Antrag

Wir regen an, Abs. 1 Satz 2 sprachlich zu vereinfachen und wie folgt zu formulieren:

„Der Antrag kann formlos bei der transparenzpflichtigen Stelle, die über die begehrten Informationen verfügt, gestellt werden.“

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt